

---

## Vorwort

Mit 1. Juli 2021 wird eine Reihe von Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Versandhandelslieferungen wirksam. Notwendig wurden diese Änderungen, da die Verwirklichung des Binnenmarktes, die Globalisierung und der technologische Wandel zu einer explosionsartigen Zunahme des E-Commerce und somit der Versandhandelslieferungen an Verbraucher in der EU geführt haben und die bestehenden Regelungen mit der Entwicklung nicht mehr Schritt halten konnten.

Daher hat der Rat der Europäischen Union 2019 eine Richtlinienänderung, das sog E-Commerce-Paket 2021, beschlossen, die für Versandhandelslieferungen an Verbraucher in der EU die Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs sicherstellt und gleiche Ausgangsbedingungen für in der EU und in Drittlandsgebieten ansässige Unternehmer schafft. Neben der Verlagerung des Ortes der Lieferung und damit der Besteuerung dieser Lieferungen in den Mitgliedstaat des Verbrauchs wurde auch der Mini-One-Stop-Shop erheblich erweitert und ein neuer One-Stop-Shop für Einfuhr-Versandhandelslieferungen geschaffen. Dadurch werden die umsatzsteuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen, die in mehreren oder allen Mitgliedstaaten an Verbraucher Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, wesentlich vereinfacht. Schlussendlich werden Unternehmer, die durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem Versandhandelslieferungen unterstützen, bei der Erhebung der Umsatzsteuer auf bestimmte Versandhandelslieferungen einbezogen und zum Steuerschuldner bestimmt.

Nach einer Einleitung in Abschnitt 1 werden in den Abschnitten 2 bis 4 die Neuregelungen für Einfuhr-Versandhandelslieferungen, innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen und für elektronische Schnittstellen mit ausführlichen Erläuterungen zum Anwendungsbereich und zu den Ausnahmen, zur Rechnungstellung sowie zu den Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten und mit Praxisbeispielen erläutert. Jedes Beispiel enthält eine grafische Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere die Beteiligten und den Waren- und den Rechnungsfluss darstellt und so die strukturierte Analyse und umsatzsteuerliche Beurteilung der Sachverhalte erleichtert.

Abschnitt 5 enthält einen kurzen Abriss der zollrechtlichen Begleitmaßnahmen, die für das Verständnis und die Anwendung der Einfuhr-Versandhandelsregelung notwendig und sinnvoll sind. Abschließend vermittelt Abschnitt 6 die Details der drei One-Stop-Shops und geht dabei insbesondere auf die Erklärungs-, Zahlungs- und Aufzeichnungspflichten der Unternehmer oder ihrer Vertreter ein.

Mein besonderer Dank gilt meinem Mann für sein großes Verständnis für meine Autoren- und Vortragstätigkeit, und dem Team vom Linde Verlag, besonders Frau *Dr. Gerit Kandutsch*, Frau *Mag. Bettina Wurzer*, Frau *Mag. Claudia Hahnekamp-Propst* und Frau *Mag. Astrid Fabian*.

Wien, im Juni 2021

*Christine Weinzierl*